

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1914.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung über die Ordnung der Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten. S. 229. Polizei-Verordnung zur Verhinderung der mißbräuchlichen Verabreichung von Brantwein. S. 236.

## № XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 9. Juli 1914

über die Ordnung der Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die nachstehende Prüfungsordnung hiermit für das Fürstentum in Geltung gesetzt.

Rudolstadt, den 9. Juli 1914.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
Frhr. v. d. Redde.

## Ordnung

der Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten

vom 9. Juli 1914.

Die Regierungen des Großherzogtums Sachsen, der Herzogtümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Sonders-

Ausgegeben in Rudolstadt am 2. August 1914.